

---

5. MAI 2010

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER

WESTLB AG

NACH

§ 10 ABS. 2 NR. 9 FINANZMARKTSTABILISIERUNGSFONDS-  
GESETZ

IN VERBINDUNG MIT § 2

FINANZMARKTSTABILISIERUNGSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ

GEGENÜBER

DEM FINANZMARKTSTABILISIERUNGSFONDS,

VERTRETEN DURCH

DIE BUNDESANSTALT FÜR

FINANZMARKTSTABILISIERUNG – FMSA

---

## PRÄAMBEL

- (A) Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds, beschlossen als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 1980, (in seiner jeweils geltenden Fassung „**Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz**“ oder „**FMStFG**“) kann der nach § 1 FMStFG errichtete Finanzmarktstabilisierungsfonds (zusammen mit einem etwaigen Rechtsnachfolger, der an seine Stelle tritt, „**FMS**“) sich auf Antrag an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen.
- (B) Die WestLB, Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, eingetragen unter HRB 42975 beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, („**Kreditinstitut**“) hat mit Schreiben vom 11. September 2009 bei dem FMS Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8a FMStFG beantragt. Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahmen sollen unter anderem Risikopositionen und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche des Kreditinstituts auf eine Abwicklungsanstalt im Sinne von § 8a FMStFG übertragen werden. Das Kreditinstitut, der FMS, Aktionäre des Kreditinstituts und die FMSA haben hierüber am 11. Dezember 2009 (UR Nr. 2694/2009 des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf) einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen („**§8a Rahmenvertrag**“) und mit der Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen begonnen. Das Kreditinstitut hat mit Schreiben vom 23. November 2009 bei der FMSA ergänzend zu den Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 8a FMStFG Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 FMStFG beantragt. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds, das Kreditinstitut und Aktionäre des Kreditinstituts haben sich in einem, dem § 8a Rahmenvertrag beigefügten, Term Sheet („**Term Sheet**“) über die Grundlagen für von dem Finanzmarktstabilisierungsfonds dem Kreditinstitut zu gewährende Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 FMStFG geeinigt („**§ 7 Stabilisierungsmaßnahmen**“). Zur teilweisen Umsetzung des Term Sheets haben der FMS und das Kreditinstitut am 12. Dezember 2009 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (UR Nr. 2697/2009 des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf) abgeschlossen („**Vertrag über die Stille Gesellschaft**“), in dem der FMS und das Kreditinstitut eine stille Einlage in Höhe von 3 Mrd. € vereinbart haben („**Stille Einlage**“).
- (C) Der FMS, vertreten durch die FMSA, und das Kreditinstitut haben am 23. April 2010 einen Rahmenvertrag (UR Nr. 914/2010 des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf) über die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 FMStFG abge-

geschlossen („**Rahmenvertrag**“). Gemäß dem Rahmenvertrag geben sämtliche amtierenden Mitglieder des Vorstands des Kreditinstituts mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das Kreditinstitut eine Verpflichtungserklärung gemäß § 10 Abs. 2 FMStFG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den FMS, vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 1980 (in seiner jeweils geltenden Fassung „**Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz**“ oder „**FMStBG**“), ab.

- (D) Im Rahmenvertrag hat der FMS mit dem Kreditinstitut die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 des FMStFG vereinbart (jede Maßnahme gemäß § 6, § 6a, § 7, § 8 oder § 8a FMStFG eine „**Stabilisierungsmaßnahme**“). Allgemeine Bedingungen und Auflagen betreffen die Geschäftspolitik der Gruppe, die Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts, die Kreditvergabepolitik, die Umsetzung eines Umstrukturierungsplans nach den Vorgaben der Europäische Kommission und ein Werbeverbot. Besondere Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 FMStFG betreffen die Vergütungssysteme des Konzerns, die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns und der Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG sowie Ausschüttungen und Aktienrückkäufe. Weitere Bedingungen und Auflagen betreffen Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten des Kreditinstituts, Informations- und Prüfungsrechte des FMS und des Bundesrechnungshofs sowie diese Verpflichtungserklärung.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich das Kreditinstitut gegenüber dem FMS, vertreten durch die FMSA, nach Maßgabe des Rahmenvertrages und der im Zusammenhang mit diesen geschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge zu folgenden Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen.

## 1. **BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN**

- 1.1 Das Kreditinstitut wird während der Laufzeit der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen die im Rahmenvertrag aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllen.

„**Konzern**“: der Konzern, bestehend aus dem Kreditinstitut als herrschendem Unternehmen und den (derzeit oder künftig) von dem Kreditinstitut – im Sinne der je nach Sinnzusammenhang maßgeblichen aktien- oder bilanzrechtlichen Vorschriften – abhängigen bzw. kontrollierten Unternehmen.

„**Gruppe**“: die Institutsgruppe im Sinne von § 10a Kreditwesengesetz (KWG), bestehend aus dem Kreditinstitut und den (derzeit oder künftig) dem Kreditinstitut nachgeordneten Unternehmen.

1.2 Die § 7 Stabilisierungsmaßnahmen gelten für diese Zwecke als ausgelaufen oder beendet, wenn sämtliche Zahlungspflichten des Kreditinstituts aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Stille Gesellschaft vollständig erfüllt oder auf andere Weise vollständig beendet worden sind und der FMS die von ihm im Rahmen der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen erworbene Beteiligung an dem Kreditinstitut vollständig veräußert hat. Wenn und soweit die Bedingungen und Auflagen nach dieser Erklärung den Auflagen und Bedingungen des § 8a Rahmenvertrags inhaltlich entsprechen, sind diese erfüllt, wenn und soweit der § 8a Rahmenvertrag nicht beendet wurde und die dort geregelten inhaltlich deckungsgleichen Bedingungen und Auflagen durch das Kreditinstitut ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt werden; dies gilt insbesondere für Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten des Kreditinstituts, die jeweils nur einmal erfüllt werden müssen.

## 2. **EIGENMITTEL/GESCHÄFTSPOLITIK/KREDITVERGABEPOLITIK**

### 2.1 Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gruppe dauerhaft mindestens über eine Eigenmittelquote verfügt, wie sie von der Europäischen Kommission jeweils vorgegeben wird. Zur Zeit ist die Vorgabe der Europäischen Kommission eine Kernkapitalquote (Tier-1) von mindestens 7 %. Basis für die Berechnung der Eigenmittelausstattung sind die bei der Deutschen Bundesbank eingereichten regelmäßigen Meldungen des Kreditinstituts gemäß KWG und SolvV. Diese Verpflichtung besteht nur solange, wie sie für Maßnahmen nach dem FMStFG aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich ist oder von dem FMS Banken gleichen Risikoprofils auferlegt wird.

### 2.2 Geschäftspolitik des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass die Gruppe eine umsichtige, solide und an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftspolitik betreibt. Im Hinblick auf das Prinzip der Nachhaltigkeit wird das Kreditinstitut – unter Zugrundelegung einer konservativ-realistischen Betrachtungsweise sowie unter Berücksichtigung der Risiken, die in Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) bezeichnet sind – alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass:

- (a) das Geschäftsmodell des Kreditinstituts durch Umsetzung der in dem Rahmenvertrag vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft stabilisiert wird,
- (b) die dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebes der Gruppe unter Berücksichtigung sämtlicher vernünftigerweise in Betracht zu ziehender Risiken, insbesondere von Geschäftsrisiken und Marktrisiken, nicht gefährdet ist, wobei

ein Prognosezeitraum von mindestens fünf (5) Jahren (entsprechend dem vorgelegten „Überblick Geschäftsplanung Kernbank“ vom 14. August 2009) zu Grunde zu legen ist, und

- (c) die einzelnen operativen Segmente (Bereiche) der Gruppe auf Dauer einen positiven Beitrag zu dem Konzernjahresergebnis des Kreditinstituts beisteuern.

### 2.3 Kreditvergabepolitik

Das Kreditinstitut wird im Rahmen seiner Kreditvergabe oder Kapitalanlagen dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere mittelgroßer Unternehmen, durch marktübliche Konditionen – ggf. unter Berücksichtigung seiner Refinanzierungskosten – Rechnung tragen.

## 3. VERGÜTUNGSSYSTEME UND VERGÜTUNGEN

### 3.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns

- (a) an einer langfristigen und nachhaltig-positiven Geschäfts- und Ertragsentwicklung des Konzerns ausgerichtet werden und in sich transparent sind,
- (b) so ausgestaltet werden, dass die Gesamtvergütung der Führungskräfte des Konzerns sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile für sich insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgabe, der persönlichen Leistung, der wirtschaftlichen Lage, des Erfolges und der Zukunftsaussichten des Konzerns unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfeldes angemessen sind, und
- (c) nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

Hierzu wird das Kreditinstitut ein Modell aufstellen, das es dem FMS binnen drei (3) Monaten nach Abschluss des § 7 Rahmenvertrages vorlegen wird. Nach Abstimmung mit dem FMS und nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen wird das Kreditinstitut dieses Modell während weiterer drei (3) Monate im Rahmen des rechtlich, einschließlich betriebsverfassungsrechtlich, Möglichen umsetzen.

**„Führungskräfte des Konzerns“:** Mitglieder der ersten (1.) Führungsebene des Konzerns, die unmittelbar an den Vorstand des Kreditinstituts berichten (sog. *Executives*). Hiervon ausgenommen sind bis zum 30. Juni 2010 Mitarbeiter der in einer Anlage zum Rahmenvertrag aufgeführten Tochtergesellschaften des Kreditinstituts.

**„Gesamtvergütung“:** umfasst die Monetäre Vergütung, die Versorgungszusagen sowie alle sonstigen im Hinblick auf die Tätigkeit für den Konzern erteilten Zusagen

und gewährten Leistungen und Nebenleistungen jeder Art sowie dem Kreditinstitut bekannte oder pflichtwidrig unbekanntete Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Tätigkeit gewährt werden, insbesondere auch dem Kreditinstitut bekannte oder pflichtwidrig unbekanntete Leistungen und Zusagen von Unternehmen, mit denen der Konzern bedeutende geschäftliche Beziehungen unterhält (jede dieser einzelnen Leistungen, Zusagen etc. eine: „Vergütung“).

„**Monetäre Vergütung**“: umfasst die in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und Absatz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten fixen und variablen Vergütungsbestandteile und Vergütungskomponenten.

### 3.2 Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG

Des Weiteren wird das Kreditinstitut im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG so ausgestaltet werden, dass

- (a) sie den Ausgestaltungskriterien gemäß Ziffer 3.1 entsprechen,
- (b) sie keine in das freie Ermessen gestellte Bonifikationen, die eine niedrige feste Vergütung kompensieren, sowie andere in das freie Ermessen gestellte Vergütungsbestandteile und Leistungen vorsehen,
- (c) sie für den Fall der vorzeitigen Beendigung von im Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages bestehenden Dienst- bzw. Anstellungsverträgen keine Abfindungen an ausscheidende Organmitglieder oder Geschäftsleiter vorsehen, soweit diese nicht vertraglich oder sonst rechtlich geboten sind,
- (d) die nach Abschluss des Rahmenvertrages geschlossenen Dienst- bzw. Anstellungsverträge der Organmitglieder und Geschäftsleiter keine Regelungen zu Abfindungen im Fall der vorzeitigen Beendigung oder im Fall des Kontrollwechsels enthalten, und
- (e) sie für die erfolgsabhängigen Vergütungen, die nach derzeitiger Praxis des Kreditinstituts jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt werden, keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, Ausübungspreise für Aktienoptionsprogramme und andere Parameter für erfolgsabhängige Vergütungen nach der jeweiligen Festsetzung zulasten des Kreditinstituts vorsehen.

### 3.3 Vergütungsbericht

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass vom Vorstand und Aufsichtsrat des Kreditinstituts jährlich im Rahmen des Jahres-

und Konzernabschlusses (für die Zwecke des Rahmenvertrages erstmalig in dem Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009) über die Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts berichtet wird („Vergütungsbericht“).

### 3.4 Vergütungssysteme der sonstigen Mitarbeiter

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des rechtlich Möglichen auch die Vergütungssysteme der übrigen Mitarbeiter der Gruppe auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit überprüfen und darauf hinwirken, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten sowie an langfristigen und nachhaltigen Zielen ausgerichtet und transparent sind, und unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung dem FMS darüber berichten. Das Kreditinstitut wird darauf achten, dass unangemessene Vergütungssysteme oder Vergütungsbestandteile im Rahmen des zivilrechtlich und tarifvertraglich Möglichen beendet werden.

### 3.5 Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns und der Organmitglieder des Kreditinstituts

#### 3.5.1 Vergütungen

Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach dem Aktiengesetz, des FMStFG und des FMStBG wird das Kreditinstitut

- (a) gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 87 Abs. 2 AktG im Rahmen des zivilrechtlich Möglichen darauf hinwirken und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Rechtshandlungen durchführen, dass innerhalb von drei (3) Monaten nach Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 im Hinblick auf die derzeitigen Führungskräfte des Konzerns sowie die derzeitigen Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG die Vergütungen entsprechend den in Ziffer 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und Ziffer 3.2 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) normierten Ausgestaltungskriterien angepasst werden;
- (b) im Rahmen des zivilrechtlich Möglichen an die Führungskräfte des Konzerns und die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG keine Vergütungen, welcher Art auch immer, leisten, welche nicht den Ausgestaltungskriterien gemäß Ziffer 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und Ziffer 3.2 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) entsprechen;

- (c) ab dem 1. Dezember 2009 im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Monetäre Vergütung der derzeitigen und künftigen Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG beginnend am 1. Dezember 2009 für zunächst dreiundzwanzig (23) Monate (und auf einseitiges, gegebenenfalls auch mehrmaliges Verlangen des FMS für einen Zeitraum bis längstens zum Ablauf der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen), vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Rahmen einer weiteren Stabilisierungsmaßnahme, EUR 500.000 brutto pro Jahr und Organmitglied bzw. Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Hinblick auf die Tätigkeit für den Konzern nicht übersteigt; des Weiteren wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass Organmitgliedern des Kreditinstituts und Geschäftsleitern des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG während dieses Zeitraums Sachbezüge nur gewährt werden, soweit sie nach Art und Umfang nicht über das vor dem 1. Dezember 2009 bestehende Maß hinausgehen und die Gesamtvergütung hierdurch nicht unangemessen wird; und
- (d) im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass im Hinblick auf und im Zusammenhang mit Dienst- bzw. Anstellungsverträgen mit Führungskräften des Konzerns und Organmitgliedern des Kreditinstituts und Geschäftsleitern des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG, welche nach Abschluss des Rahmenvertrages geschlossen werden, nur Vergütungen vereinbart und geleistet werden, welche den Ausgestaltungskriterien gemäß Ziffer 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und Ziffer 3.2 und Ziffer 3.5.1(c) (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) entsprechen.

### 3.5.2 Veröffentlichungen

Des Weiteren wird das Kreditinstitut im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass

- (a) die Vergütungen der Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG individualisiert und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Vergütungsbericht veröffentlicht werden, und
- (b) falls die Angaben gemäß Ziffer 3.5.2(a) nicht im Vergütungsbericht enthalten sind, diese Angaben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

#### 4. WERBEVERBOT

Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass die Gruppe keine Werbung damit betreibt, dass das Kreditinstitut die § 7 Stabilisierungsmaßnahmen erhalten hat.

#### 5. ÜBERPRÜFUNGS-, BERICHTS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

Das Kreditinstitut wird während der Laufzeit der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen die in den Ziffern 5.1 bis 5.7 normierten Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten erfüllen.

##### 5.1 Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags

- (a) die Eigenmittelausstattung gemäß Ziffer 2.1,
- (b) die Geschäftspolitik der Gruppe und deren Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 2.2,
- (c) die Kreditvergabepolitik der Gruppe im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 2.3,
- (d) die bestehenden, in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 genannten, Vergütungssysteme auf die Einhaltung der dort genannten Kriterien, und
- (e) die mit den derzeitigen Führungskräften des Konzerns, den derzeitigen Organmitgliedern des Kreditinstituts und Geschäftsleitern des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG vereinbarten Gesamtvergütungen im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und der Ziffer 3.2 (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG)

überprüfen. Das Kreditinstitut wird die erstmalige Überprüfung sowie die fortlaufenden Überprüfungen (vergleiche Ziffer 5.2) der Geschäftspolitik der Gruppe und deren Nachhaltigkeit gemäß Ziffer 2.2 unter besonderer Berücksichtigung von Geschäften durchführen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, einschließlich der Risiken, die in Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177, S. 1) bezeichnet sind.

##### 5.2 Das Kreditinstitut wird fortlaufend

- (a) die Einhaltung der Eigenmittelausstattung gemäß Ziffer 2.1,

- (b) die Geschäftspolitik der Gruppe und deren Nachhaltigkeit auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 2.2,
- (c) die Kreditvergabepolitik der Gruppe im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 2.3,
- (d) die bestehenden, in den Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Vergütungssysteme auf die Einhaltung der dort genannten Kriterien, und
- (e) die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, der Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und der Ziffer 3.2 sowie der Ziffer 3.5.1(c) (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG)

überprüfen und

- (a) innerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV festgelegten Berichtsfristen Feststellungen darüber treffen, ob die Eigenmittelausstattung die Kriterien der Ziffer 2.1 erfüllt,
- (b) zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres Feststellungen darüber treffen, ob
  - (i) die Geschäftspolitik die Kriterien der Ziffer 2.2 erfüllt und
  - (ii) die Gruppe die Auflagen über die Kreditvergabepolitik gemäß Ziffer 2.3 erfüllt,
- (c) zum Ende eines jeden Kalenderjahres Feststellungen darüber treffen, ob
  - (i) die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG die Kriterien gemäß der Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und der Ziffer 3.2 (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) einhalten, und
  - (ii) die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG die Kriterien gemäß der Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und der Ziffer 3.2 und der Ziffer 3.5.1(c) (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) einhalten.

### 5.3 Das Kreditinstitut wird dem FMS:

- (a) spätestens vier Wochen nach Abschluss des Rahmenvertrags schriftliche Berichte über die Ergebnisse der erstmaligen Überprüfungen gemäß der Ziffer 5.1 (mit Ausnahme der Überprüfung gemäß der Ziffer 5.1(d) i.V.m. der Ziffer 3.4) zuleiten und nachweisen, dass die Vergütungen der derzeitigen Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG entsprechend den Kriterien der Ziffer 3.5.1(c) angepasst worden sind,
- (b) spätestens am 30. Juni 2010 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der erstmaligen Überprüfung gemäß Ziffer 5.1(d) i.V.m. der Ziffer 3.4, sowie
- (c) spätestens am 23. Kalendertag nach dem Ende des Kalenderjahres schriftliche Berichte über die Ergebnisse der fortlaufenden Überprüfungen gemäß der Ziffer 5.2 zuleiten.

Sämtliche Berichte sollen unter Beschreibung des Status Quo etwaige erforderliche Handlungsnotwendigkeiten aufzeigen und sachlich und zeitlich konkretisierte Handlungsempfehlungen geben. Die Bedingungen bzw. Auflagen sind eingehalten, soweit das Kreditinstitut die Kriterien einhält, die in einem von dem FMS ausdrücklich schriftlich akzeptierten Bericht dargelegt und nicht schriftlich widerrufen sind. Die Berichte über die Überprüfungen der Geschäftspolitik gemäß der Ziffer 2.2 werden insbesondere substantielle Aussagen enthalten über:

- (a) die allgemeinen geschäftspolitischen Zielsetzungen sowie die Geschäftspolitik der Gruppe,
- (b) die Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik im Sinne der Ziffer 2.2,
- (c) wesentliche Segmente der Gruppe, einschließlich deren Performance und (voraussichtlichem) Beitrag zu dem Konzernjahresergebnis des Kreditinstituts, sowie
- (d) Geschäfte und Geschäftsbereiche der Gruppe, die mit besonderen Risiken verbunden sind, wie sie zum Beispiel im Rahmen des Risikolageberichts an den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet werden.

### 5.4 Das Kreditinstitut wird dem FMS

- (a) innerhalb der aus § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV resultierenden Berichtsfristen über die Eigenmittelausstattung informieren,

- (b) unverzüglich informieren, falls sich – insbesondere im Rahmen der erstmaligen oder der fortlaufenden Überprüfungen – Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, dass:
  - (i) die Gruppe nicht über eine Eigenmittelausstattung gemäß der Ziffer 2.1 verfügt und/oder
  - (ii) die Geschäftspolitik nicht die Kriterien der Ziffer 2.2 erfüllt und/oder
  - (iii) die Gruppe nicht die Auflagen über die Kreditvergabepolitik gemäß der Ziffer 2.3 erfüllt und/oder
  - (iv) die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG nicht die Kriterien gemäß der Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und der Ziffer 3.2 (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG ) einhalten und/oder
  - (v) die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG nicht die Kriterien gemäß der Ziffer 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und Ziffer 3.2 sowie der Ziffer 3.5.1(c) (betr. die Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter des Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) einhalten.

5.5 Das Kreditinstitut verpflichtet sich, dem FMS die folgenden Unterlagen, in jedem Fall unmittelbar vor einer Veröffentlichung in den Medien, zur Verfügung zu stellen:

- (a) sobald vorliegend, spätestens aber innerhalb der in § 26 KWG genannten Fristen die nach § 26 KWG vorzulegenden Dokumente (Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht, Prüfungsberichte); §§ 26 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 KWG finden keine Anwendung;
- (b) sobald vorliegend, spätestens aber sechzig (60) Kalendertage nach Abschluss eines jeden Halbjahres (derzeit 30. Juni)
  - (i) einen Halbjahresbericht des Konzerns,
  - (ii) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht;
- (c) sobald vorliegend, spätestens aber sechzig (60) Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals (derzeit 31. März bzw. 30. September)

- (i) einen Quartalsbericht des Konzerns in der Form, wie Quartalsberichte vor Abschluss des Rahmenvertrages veröffentlicht wurden,
  - (ii) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartalsbericht;
- (d) sobald vorliegend, spätestens aber bis zum letzten Geschäftstag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats:
- (i) einen zusammengefassten Monatsausweis in der Form, wie er der BaFin und der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt wird; vorab wird eine Konzern-GuV (sog. MIS-Meldung Flash) innerhalb von zwölf (12) Geschäftstagen nach Abschluss eines jeden Monats sowie zum letzten Geschäftstag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats eine Konzern GuV (sog. MIS-Meldung) zur Verfügung gestellt,
  - (ii) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen zusammengefassten Monatsausweis;
- (e) zusammen mit den nach den Ziffern 5.5(a) bis 5.5(b) vorzulegenden Unterlagen jeweils:
- eine Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen des Kreditinstituts, auf Konzernbasis sowie derjenigen Tochterunternehmen, die Maßnahmen nach dem FMStFG in Anspruch genommen haben, jeweils zum Ende des abgelaufenen Berichtszeitraums, soweit nicht bereits aus der Bilanzstatistik nach Ziffer 5.5(d)(i) ersichtlich;
- (f) zusammen mit den nach Ziffer 5.5(d) vorzulegenden Unterlagen jeweils:
- eine Übersicht über die Liquiditätsausstattung des Kreditinstituts auf Konzernbasis sowie des Kreditinstituts, jeweils für die folgenden dreißig (30), neunzig (90) und einhundert achtzig (180) Kalendertage und in der Form, wie sie laufend der Deutschen Bundesbank und der BaFin zur Verfügung gestellt wird;
- (g) auf Anforderung des FMS innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen sämtliche sonstigen Informationen und Dokumente hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Kreditinstituts und der mit ihm verbundenen Unternehmen, deren Vorlage die Deutsche Bundesbank oder die BaFin verlangen oder der FMS nach billigem Ermessen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der Erfüllung der Zielsetzungen der Maßnahme nach § 7 FMStFG, insbesondere im Hinblick auf § 5 Absatz 6 Satz 1 FMStFV, für erforderlich hält;

- (h) jeweils auf Verlangen des FMS unverzüglich das Ergebnis einer prüferischen Durchsicht der nach Ziffern 5.5(b) und 5.5(c) vorzulegenden Unterlagen.

„**BaFin**“: die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine etwaige Nachfolgebehörde, die an deren Stelle tritt.

„**Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung**“ oder „**FMStFV**“: die Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 20. Oktober 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Oktober 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 1980 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„**Geschäftstag**“: jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Düsseldorf für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

5.6 Im Rahmen der Finanzberichterstattung gemäß Ziffer 5.5 sind folgende Bilanzierungsstandards anzuwenden:

- (a) Sämtliche vorzulegenden Abschlüsse und Berichte sind in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bilanzierungsregeln aufzustellen und müssen bei Vorlage die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts und seines Konzerns zutreffend und angemessen darstellen;
- (b) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass sämtliche vorzulegenden Abschlüsse und Berichte nach denselben Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden erstellt werden, die dem Jahresabschluss des Kreditinstituts zum 31. Dezember 2008 (HGB) bzw. dem Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2009 (IFRS) zugrunde liegen, es sei denn, gesetzliche Änderungen oder Rechnungslegungsvorschriften (einschließlich anwendbarer Interpretationsvorgaben für die Rechnungslegung, einschließlich insbesondere IDW-Stellungnahmen) erfordern eine Änderung der Bilanzierungs-, Ausweis-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden, die diesem Referenzabschluss zugrunde liegen;
- (c) Das Kreditinstitut wird den FMS über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ausweis-, Ansatz- bzw. Bewertungsmethoden, wie sie im jeweilig vorangegangenen Abschluss zugrunde gelegt wurden, informieren und die jeweiligen Abschlussprüfer veranlassen, dass diese dem FMS eine Beschreibung der vorgenommenen wesentlichen Änderungen zur Verfügung stellen (wenn eine solche Abweichungserläuterung nicht ohnehin aus anderen Gründen Teil des Abschlusses bzw. des Anhangs ist).

Die Regelungen dieser Ziffer 5.6 lassen Bilanzierungswahlrechte des Kreditinstituts unberührt. Über die Änderung der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten ist nach Ziffer 5.6(c) zu informieren.

- 5.7 Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die § 7 Stabilisierungsmaßnahmen ausgelaufen oder in sonstige Weise beendet worden sind, wird das Kreditinstitut dem FMS einen Abschlussbericht erstellen, der den Anforderungen der Ziffer 5.3 entspricht.

## 6. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHTE

Dem FMS stehen während der Laufzeit der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen und bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erstattung des Abschlussberichts nach Ziffer 5.7 die in den nachstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 geregelten Informations- und Prüfungsrechte gegenüber dem Kreditinstitut zu.

- 6.1 Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass dem FMS auf Verlangen unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten gegeben wird, welche
- (a) im Hinblick auf den Rahmenvertrag sowie die Einhaltung der in dem Rahmenvertrag normierten Auflagen durch das Kreditinstitut von Relevanz sein können und/oder
  - (b) aus Sicht des FMS für die Bewertung der Stabilisierungsmaßnahmen angemessenerweise erforderlich und zweckdienlich sind.

Falls aus Sicht des FMS begründete Zweifel an der Einhaltung der Auflagen bestehen sollten, wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem FMS auf sein Verlangen zudem Zugang zu den Geschäftsräumen der Gruppe bzw. des Konzerns gewährt und Einsicht in die relevanten Bücher und Schriften, einschließlich der elektronischen Akten gestattet wird. §§ 51a und 51b GmbHG finden sinngemäße Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, dass der Gruppe bzw. dem Konzern das Verweigerungsrecht des § 51a Absatz 2 GmbHG nicht zusteht. Schließlich wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem FMS auf Verlangen bestimmte, von dem FMS zu spezifizierende Mitteilungen, Berichte oder sonstige schriftliche Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden, die die Gruppe der BaFin oder anderen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe des Rahmenvertrages zukommen lässt.

„**Aufsichtsbehörden**“: die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie sonstige zuständige Aufsichtsbehörden (einschließlich Wettbewerbsaufsichtsbehörden und EU Kommission).

- 6.2 Das Kreditinstitut wird den Abschlussprüfer des Kreditinstituts beauftragen, die Erfüllung bestimmter, im Rahmenvertrag näher bezeichneter Verpflichtungen zu überprüfen und über den Inhalt und das Ergebnis seiner Prüfungen in dem Prüfbericht zum Jahresabschluss des Kreditinstituts zu berichten. Zudem wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht gemäß § 26 Absatz 1 KWG unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem FMS zuleitet.

- 6.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Kreditinstitut und den der Gruppe angehörigen Unternehmen alle Maßnahmen (Handlungen/Unterlassungen) zu prüfen, die mit den vom Bund gewährten Stabilisierungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen oder sich darauf auswirken können. Zu diesem Zweck wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten von der Gruppe bzw. dem Konzern alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der Bundesrechnungshof für erforderlich hält; insbesondere wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem Bundesrechnungshof Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Datenträgern und Systemen, einschließlich des Zugangs zu den Geschäftsräumen des Kreditinstituts und der der Gruppe bzw. dem Konzern angehörigen Unternehmen gewährt wird. Ferner sind dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

## 7. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

### 7.1 Umstrukturierungsplan und Maßnahmen zu seiner Umsetzung

- 7.1.1 Das Kreditinstitut hat am 22. Dezember 2009 der Europäischen Kommission einen modifizierten Umstrukturierungsplan vorgelegt. Soweit dazu Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen sind, wird das Kreditinstitut diese in den von der Europäischen Kommission auferlegten Fristen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem FMS und dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe (vormals Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband), dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe („**Verpflichtete Aktionäre**“) ausarbeiten.
- 7.1.2 Das Kreditinstitut verpflichtet sich, vorbehaltlicher zulässiger Rechtsmittel, sämtliche beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu erfüllen, gegebenenfalls von der Europäischen Kommission geforderte oder nach dem europäischen Beihilferecht erforderliche Maßnahmen zur Änderung und Umsetzung des Umstrukturierungsplans in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem FMS zu ergreifen und durchzuführen.
- 7.1.3 Die vorstehenden Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 gelten entsprechend für den Fall, dass nach Genehmigung des modifizierten Umstrukturierungsplans Änderungen an diesem Plan vorzunehmen sein sollten. Die Bundesregierung muss der Europäischen Kommission innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ermöglichung der Stabilisierungsmaßnahmen erstmalig und danach auf Verlangen der Europäischen Kommission jeweils fortlaufend berichten (Ziffer 46 der Kommissionsmitteilung vom 19. August 2009).
- 7.1.4 Das Kreditinstitut wird die Bundesregierung im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen unterstützen, ihren nach dem europäischen Beihilferecht erforderlichen

Berichterstattungspflichten nachzukommen und insbesondere den Vorgaben der Kommission entsprechende Berichtsentwürfe der Bundesregierung und dem FMS vorab zuleiten.

- 7.1.5 Etwaige künftige Änderungen des Umstrukturierungsplans haben den beihilferechtlichen Anforderungen zu entsprechen.
- 7.1.6 Änderungen des Umstrukturierungsplans sowie sämtliche unter den vorstehenden Vorschriften anzufertigende Berichte sind dem FMS, den Verpflichteten Aktionären und dem Bundesministerium der Finanzen entsprechend den von der Europäischen Kommission für die weitere Berichterstattung gesetzten, und dem Kreditinstitut durch den FMS oder das Bundesministerium der Finanzen rechtzeitig mitgeteilten, Fristen zur Abstimmung vorzulegen.
- 7.1.7 Der FMS sowie das Bundesministerium der Finanzen sind jederzeit berechtigt, von dem Kreditinstitut die Durchführung von Maßnahmen zu verlangen, die erforderlich sind, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Fertigstellung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und der vorgenannten Berichte sicherzustellen. Das Kreditinstitut wird dem FMS und dem Bundesministerium der Finanzen ferner die durch den FMS und das Bundesministerium der Finanzen rechtzeitig angeforderten Informationen, die für die ggf. von der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zu leistende weitere Berichterstattung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit sie dem FMS nicht bereits aufgrund der Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten gemäß der Ziffer 5 vorliegen.
- 7.1.8 Das Kreditinstitut wird den von der Europäischen Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan, seine gegebenenfalls erfolgten Änderungen sowie sämtliche damit zusammenhängende Auflagen und Vorgaben der Kommission in den jeweils vorgesehenen Zeitrahmen umsetzen.
- 7.2 Ausschüttungen und Aktienrückkäufe
- 7.2.1 Das Kreditinstitut wird im Rahmen des rechtlich Möglichen für die Dauer der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen,
- (a) keine Dividenden oder sonstige vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen an andere Aktionäre oder deren Verbundene Unternehmen, angeschlossene Mitgliedsinstitute oder Unternehmen, an denen NRW mehrheitlich beteiligt ist, als den FMS leisten,
- „**Verbundene Unternehmen**“: wie in § 15 Aktiengesetz (AktG) definiert;

- (b) keine sonstigen vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere als den FMS in Form von Dividenden, sonstigen Ausschüttungen, Zinsen oder Aktienrückkäufen leisten,
- (c) sein Grundkapital nicht herabsetzen (außer zu Sanierungszwecken oder im Falle der Erforderlichkeit für die Durchführung der Abspaltung gemäß dem § 8a Rahmenvertrag), keine Aktien oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel des Kreditinstituts (außer im Rahmen des § 71 Abs. 1 Nr. 1 (Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens), § 71 Abs. 1 Nr. 2 (Arbeitnehmeraktien), § 71 Abs. 1 Nr. 4 (Einkaufskommission), § 71 Abs. 1 Nr. 7 (Handelsbestand) AktG) selbst oder durch verbundene Unternehmen zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an Aktionäre in ihrer Eigenschaft als solche oder deren Verbundene Unternehmen, angeschlossene Mitgliedsinstitute oder Unternehmen, an denen das Land Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beteiligt ist, als den FMS leisten,
- (d) Zinsen und Gewinnbeteiligungen auf bestehende Kernkapitalinstrumente, stille Einlagen, am Verlust teilnehmende Genussrechte und Genussscheine nach § 10 Abs. 5 KWG sowie sonstige gewinnabhängige Eigenmittelinstrumente (ausgenommen Aktien) (sämtliche vorgenannten Instrumente zusammen die „**Sonstigen Eigenmittelinstrumente**“) nur zahlen, sofern es hierzu auch ohne Auflösung von Rücklagen sowie des Sonderpostens nach § 340g HGB rechtlich verpflichtet ist,
- (e) Rücklagen sowie den Sonderposten nach § 340g HGB auflösen (ausgenommen betreffend das Geschäftsjahr 2009), soweit dies erforderlich und nach § 150 AktG zulässig ist, um eine Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage und der Sonstigen Eigenmittelinstrumente zu vermeiden oder eine Wiederhochschreibung der Sonstigen Eigenmittelinstrumente zu ermöglichen, es sei denn, das Kreditinstitut verstieße mit der vorrangigen Verwendung des durch die Rücklagenauflösung oder Auflösung des Sonderpostens nach § 340g HGB generierten Bilanzgewinns zum Zwecke der Vermeidung der Buchwertherabsetzung oder Wiederhochschreibung gegen bereits zum heutigen Tage bestehende vertragliche Verpflichtungen,
- (f) Beträge aus dem Jahresüberschuss nur dann in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn der FMS zustimmt, dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder von der BaFin (z.B. nach § 45 Abs. 1 KWG) oder einer anderen Aufsichtsbehörde verlangt wird. Gewinnrücklagen sind aufzulösen, es sei denn, sie dürften oder müssten nach vorstehendem Satz neu gebildet werden oder es käme deshalb zu einer Auflösung von haftendem Eigenkapital,

- (g) auch im Übrigen, soweit rechtlich aufgrund der Kontrolle des Kreditinstituts möglich, sicherstellen, dass die Tochterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) der Gruppe Zinsen und Gewinnbeteiligungen auf Sonstige Eigenmittelinstrumente nur zahlen, sofern sie hierzu auch ohne Auflösung von Rücklagen sowie der Sonderposten nach § 340g HGB rechtlich verpflichtet sind.

7.2.2 Das Kreditinstitut wird für die Dauer der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen keine rechtlich nicht gebotenen Rückzahlungen oder Rückkäufe von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten vornehmen.

7.2.3 Als Rückzahlung bzw. Rückkauf gilt auch die Tilgung oder der Erwerb von Instrumenten, die speziell zur Finanzierung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten ausgegeben worden sind und deren Tilgung bzw. Erwerb wirtschaftlich zu einer Rückzahlung oder einem Rückkauf oder einer sonstigen Herabsetzung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten führt. Zulässig sind jedoch (i) die Ausübung von Kündigungsrechten oder eine sonstige Rückzahlung oder Beendigung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten wegen Auslaufs der Anerkennung des betreffenden Instruments als Bestandteil der Kategorie der Eigenmittel des Kreditinstituts, für die es geschaffen worden war, sowie (ii) der Austausch eines bestehenden Sonstigen Eigenmittelinstruments durch ein neues Instrument mindestens derselben Eigenmittelkategorie, Höhe und Laufzeit, wobei ein Austausch eines Sonstigen Eigenmittelinstruments durch die Stillen Einlagen unzulässig ist, und (iii) der Rückerwerb von eigenen Aktien für Zwecke des Handelsbestandes (§ 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG).

### 7.3 Einbeziehung Konzerngesellschaften

Vorbehaltlich der übrigen Regelungen des Rahmenvertrags verpflichtet sich das Kreditinstitut, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass im Rahmenvertrag vorgesehene Vertraulichkeitspflichten von allen Unternehmen des Konzerns und der Gruppe eingehalten werden.

## 8. VERÖFFENTLICHUNG

Das Kreditinstitut wird diese Erklärung unverzüglich auf seiner Homepage und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen und diese Erklärung den Aktionären des Kreditinstituts dauerhaft und in geeigneter Form zugänglich machen.

## 9. ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

9.1 Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sollten Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung

tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

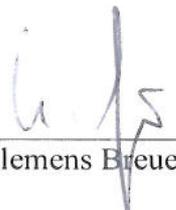
- 9.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Verpflichtungserklärung (einschließlich dieser Bestimmung selbst) bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Diese Verpflichtungserklärung wird von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands im Namen der WestLB abgegeben. Der Aufsichtsrat hat dieser Verpflichtungserklärung am 22. März 2010 zugestimmt.

Düsseldorf, den 5. Mai 2010

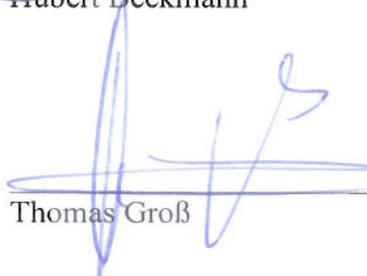
WestLB AG

  
Dietrich Voigtländer

  
Klemens Breuer

  
Dr. Hans-Jürgen Niehaus

  
Hubert Beckmann

  
Thomas Groß

  
Werner Taiber